

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des Wörnitzflussbades in der Stadt Oettingen i.Bay.**  
**vom 01.04.2011**

Stand einschließlich 3. Änderungssatzung vom 25.11.2016

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 31.03.2011 beschlossene

**S a t z u n g**

§ 1  
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Benutzungsgebühren (Badegebühren) erhoben. Die Gebühr ist von jedem Besucher zu entrichten, der das Badegelände betritt.

§ 2  
Benutzungsgebühren, Eintrittskarten

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch die Ausgabe von Eintrittskarten erhoben. Die Einteilung der Eintrittskarten ergibt sich aus § 3.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

§ 3  
Gebührenhöhe

Die Gebühren für die einzelnen Eintrittskartenarten, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, betragen:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Einzelkarte für den Tag ihrer Ausstellung   |         |
|    | a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr   | 2,00 €  |
|    | b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte  | 1,30 €  |
| 2. | Urlauberkarte mit einer Gültigkeitsdauer von 7 Tagen  | 12,00 € |
| 3. | Dauerkarte für eine Badesaison  |         |
|    | a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr   | 25,00 € |
|    | b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte  | 10,00 € |
| 4. | Familienkarte für eine Badesaison (für 2 Erwachsene sowie alle Kinder einer Familie ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 50,00 € |
| 5. | Privatkabine<br>je Kabine und Jahr  |         |

In der Gebühr für die Privatkabine sind eine Familienkarte und ein Unkostenanteil für Instandsetzungsarbeiten enthalten. 85,00 €

6. Städtische Mietkabine  
Miete je Kabine und Jahr 50,00 €  
(Die Anmietung berechtigt nicht zum Eintritt in das Freibad)

7. Schulen unter Führung  
Von Schulklassen Oettinger und Hainsfarther Schulen, die unter Führung das Bad besuchen, wird keine Badegebühr erhoben.

#### § 4

#### Investitionskostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzbau

Bei Neu- oder Ersatzbauten von Privatkabinen tragen die Eigentümer der entsprechenden Badekabinen 1 % der tatsächlichen Investitionskosten.

#### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 29.01.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.02.2005 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 01.04.2011  
Stadt Oettingen i.Bay.

Matti Müller  
Erster Bürgermeister